



Förderverein
Technologietransfer
Bochum e.V.

Satzung des Förderverein Technologietransfer Bochum

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Technologietransfer Bochum e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Bochum.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Förderverein Technologietransfer mit Sitz in Bochum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- Durchführung von Veranstaltungen zum Wissensaustausch zwischen Forschung und Wirtschaft zur Initiierung anwendungsorientierter Forschungsvorhaben an den Hochschulen der Region;
- Unterstützung einzelner Forschungsvorhaben an den Hochschulen der Region;
- Durchführung von Veranstaltungen zur Kommunikation zwischen Studierenden und Unternehmen zur Verbesserung der anwenderorientierten Ausbildung an den Hochschulen der Region;
- Weiterleitung von Mitteln an gemeinnützige Organisationen (wie z.B. das Bochumer Institut für Technologie gGmbH) zur Erfüllung der o.g. Satzungszwecke;
- Beteiligung an dem zu gründenden Bochumer Institut für Technologie gGmbH;
- Aufrechterhaltung der Beteiligung an der CHIP GmbH Kooperationsgesellschaft Hochschulen und industrielle Praxis sowie Begleitung der gemeinsamen Aktivitäten.

§ 3 Gebot der Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Satzungsgemäße Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden jede natürliche oder juristische Person sowie Personengemeinschaften, die Träger von Rechten sein können, sowohl des Privatrechts als auch des Öffentlichen Rechts, insbesondere auch Personengesellschaften des Privat- und Handelsrechts, Stiftungen, sonstige Personenvereinigungen oder Zusammenschlüsse, Eigenbetriebe oder Zweckverbände. Ein Mitglied kann seinen Sitz auch im Ausland haben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende erklärt werden kann sowie durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, der durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit zu beschließen ist.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, etwaige Änderungen ihrer Postzustelladresse unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen sowie, falls nicht natürliche Personen, eine natürliche Person als Ansprechpartner und Vertreter mit Adressangabe schriftlich zu benennen. Jede Mitteilung, und insbesondere Einberufung seitens des Vereins, gilt, wenn sie an die letzte schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist, als ordnungsgemäß drei Arbeitstage nach Versendung als dem Mitglied zugegangen.
- (5) Alle Mitglieder sind gehalten, eine für sich jeweils gültige Mail-Anschrift dem Vorstand anzugeben und Änderungen mitzuteilen. Erklärungen und vor allem Einladungen an die Mail-Anschrift gelten dann dem jeweiligen Mitglied als wirksam zugegangen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgeld

- (1) Die Mitglieder des Vereins leisten Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge sind am Beginn eines jeden Geschäftsjahres bis zum 31.01. fällig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, wirksam ab dem Folgejahr nach Beschlussfassung und bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- (2) der Vorstand (§ 10)
- (3) der Beirat (§ 11).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Form gilt als gewahrt, wenn die Einberufung per Mail an die zuletzt für das Mitglied bekannt gegebene Mail-Anschrift abgesendet worden ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und dieser Satzung ihr zugewiesenen Fällen, und zwar insbesondere über die
 - a. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. Abnahme der Jahresrechnung und der Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Rechnungsprüfer
 - c. Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - d. Wahl des Vorstandes
- (3) Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit im Falle von Wahlen entscheidet das Los. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem ersten und zweiten Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis sollen die beiden Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden den Verein gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung des Vorstandes durch Rundschreiben und schriftliche Abstimmung (Umlaufverfahren) ist zulässig. Hierbei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Für die Einladungsformen und -fristen sind die Vorschriften des § 9 Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand kann die Führung der täglichen Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen.
- (6) Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Beirats (§ 11),

§ 11 Beirat

- (1) Zum Beirat ist zu berufen, wer dem Förderverein für die Bochumer Institut für Technologie gGmbH eine Spende zuwendet, die bis zur Errichtung der Bochumer Institut für Technologie gGmbH 20.000,00 € und danach 30.000,00 € betragen muss, oder wer diese bereits zugewendet hat.
- (2) Mitglieder des Beirats können nur natürliche Personen sein; erfolgt die Zuwendung von einer juristischen Person oder für eine Personenmehrheit, benennt die Zuwendungsgeberin diejenige Person, die vom Vorstand zum Beiratsmitglied bestellt werden soll.
- (3) Jeder bestellte Beirat kann durch Erklärung gegenüber dem Vorstand auf seine Mitgliedschaft im Beirat verzichten.
- (4) Ein Beirat muss zugleich Mitglied des Fördervereins sein; außerdem können auch Vereinsmitglieder unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 1 Beiräte werden.
- (5) Die Amtszeit eines Beirats beträgt zwei Jahre zum Ende des Jahres, in dem der Beirat als solcher benannt worden ist; jederzeitige Wiederberufung unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 1 ist möglich
- (6) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich; Beiräte erhalten keinerlei finanzielle Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Sprecher mit einer Amtsperiode von 24 Monaten; Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung (Abs. 9).
- (8) Der Beirat versammelt sich mindestens zweimal im Jahr; Einzelheiten zur Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung (Abs. 9).
- (9) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Fragen der Art und Häufigkeit der Beschlussfassung sowie Einzelheiten zur Wahl des Sprechers des Beirats geregelt werden.
- (10) Beiräte können an den Mitgliederversammlungen des Fördervereins teilnehmen; soweit sie nicht Mitglied sind, haben sie kein Stimmrecht.
- (11) Der Vereinsvorstand oder sein Stellvertreter sind ihrerseits berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen, haben dort allerdings kein Stimmrecht.
- (12) Der Beirat spricht gegenüber dem Vorstand Empfehlungen über die Verwendung zweckgebundener Zuwendungen für die Bochumer Institut für Technologie gGmbH aus. Darüber hinaus berät der Beirat den Vorstand in allen die Bochumer Institut für Technologie gGmbH betreffenden Fragen und gibt insoweit Impulse und Anregungen für die Geschäftspolitik, die der Förderverein als Hauptgesellschafter der Bochumer Institut für Technologie gGmbH mittelbar steuert.

§ 12 Geschäftsjahr und Geschäftssprache

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Die Geschäftssprache des Vereins , für alle Organe und Mitglieder, schriftliche und mündliche Äußerungen, ist Deutsch.

§ 13 Satzungsänderung

Beschlüsse über Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder die Erziehung, Volks- und Berufsbildung (vornehmlich an die noch zu gründende gemeinnützige Stiftung Bochumer Institut für Technologie).